Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark Jahrgang 66 (1975)

„Die Wart“ im Spiegel der mittelalterlichen Rechtsgeschichte

Von ISTVÁN HERÉNYI

Vorbemerkungen

Zur Einleitung müssen wir Begriff und Wesen sowohl „der Wart“ als auch — auf dieselbe bezogen — der mittelalterlichen Rechtsgeschichte erklären: Zunächst und allgemein gesprochen verstehen wir unter dem Begriff „Wart“ nach der ungarischen Landnahme (um 895) den Ring der Hilfsvölker um die ungarischen Sieben Stämme. Die Aufgabe dieser Hilfsvölker bestand darin, bei Kampfhandlungen — sowohl im Angriff als auch beim Rückzug — die Rolle der Vorhut bzw. der Nachhut zu übernehmen. Im Falle der Niederlassung und des Seßhaftwerdens der sieben Urstämme verpflichteten sich die Hilfsvölker, die Ungarn vor Angriffen von Feinden allseitig abzuschirmen, das heißt, von allen Bewegungen feindlicher Scharen rechtzeitig Nachricht zu geben, den Gegner durch reges Geplänkel zu beunruhigen, die Einrichtungen des Grenzödlandes zu verstärken und alle Verteidigungseinrichtungen, z. B. „Wasserwerke“, zu aktivieren.

In zweiter Linie und im besonderen Wortsinne verstehen wir unter der „eigentlichen“ Wart jenen Streifen oder Abschnitt des oben angedeuteten Schutzringes, welcher sich von der Rabnitz bis zur Mur östlich

---

Stilistisch bearbeitet und im Text gestrafft von Franz Otto Roth, welcher von Dr. Herényi István zu diesen erforderlichen redaktionellen Eingriffen autorisiert wurde und dieselben im Einvernehmen mit dem Vereinsausschuß als Herausgeber der „Zeitschrift“ — geleitet von Ferdinand Tremel — vornahm.

Beim burgenländischen Namensgut wurde vorrangig der offizielle, deutschsprachige Siedlungsname verwendet, der historisch bedeutsame magyarische beigefügt. Für allgemein bekannte westungarische Orte wurden beide Namensformen gleichwertig verwendet, z. B. Kőszeg/Güns, Sopron/Ödenburg usw. Soweit die Hilfsmittel zur Verfügung standen, wurden — etwa im Übermurgebiet — die gültigen slowenischen Ortsnamen vorrangig verwendet, z. B. Murska Sobota neben magyarisch Mura Szombat bzw. deutsch Olsnitz oder Grad/Felsö Lendva/Oberlimbach. Bezüglich der nach den Quellen angeführten Siedlungsnamen, z. B. des im Spätmittelalter abgekommenen „Herynewr“/„Herynwart“ u. a., vergleiche den Anmerkungsapparat! Für den Rechts- und Sachinhalt sowie vor allem für den Anmerkungsapparat trägt der Autor, Herényi István dr., Wesselényi u. 40. III. 5., VII, BUDAPEST, H-1075, Ungarn/Magyarország, die ausschließliche Verantwortung. (Insbesondere die Zitate in den folgenden Fußnoten 1—88 konnten aus Mangel der Unterlagen hierorts weitestgehend nicht überprüft werden.)

von Radkersburg ausdehnte. Dabei schneidet die Raab diese „Wart" im engeren Sinne in zwei Teile: Der Abschnitt nördlich der Raab hieß in den Quellen „Ewrnaghsag" (in der jetzigen Orthographie „Örnagyság"), auf deutsch „Majorschaft der Wärter"; der Abschnitt südlich des genannten Flusses wurde „Ewrsegh-kerület" („Örség-kerület"), ins Deutsche übersetzt „Distrikt der Wart", geheißen. Allgemein, doch fehlerhaft, spricht man von „Felsöörség" und „Alsóörség", „Oberwart" und „Unterwart".[1]

Die Rechtsgeschichte erörtert die Entstehung und Entwicklung, schließlich das Aufhören und den Untergang des Rechtes; dementsprechend befaßt sich die mittelalterliche Rechtsgeschichte — vielleicht zutreffender formuliert die Rechtsgeschichte des Mittelalters — mit dem Werden und Wirken des Rechtes in diesem Zeitabschnitt (im konkreten Falle bis 1526).

Die Rechtsgeschichte — auch die des Mittelalters — gliedert sich in einen allgemeinen und in einen besonderen Teil. Der erste Teil befaßt sich mit den allgemeinen Grundlagen und der Rechtstheorie, der andere mit den einzelnen Rechtszweigen. — Die „äußere" Rechtsgeschichte prüft die Quellen des Rechtes, die „innere" beschäftigt sich mit den Inhalten dieser Rechtsquellen.

Im folgenden untersuchen wir die äußere und die innere Rechtsgeschichte des Gebietes, der Bewohner und der Organisationsformen der Wart im eigentlichen Wortsinne. Im Rahmen der inneren Rechtsgeschichte skizzieren wir Elemente des Kriegs- und Verfassungsrechtes, des öffentlichen, Zivil-, Straf- und Prozeßrechtes.[2]

In Ungarn ist die Grundlage der mittelalterlichen Rechtsgeschichte das Gewohnheitsrecht. Die entscheidende Rolle der Rechtsgewohnheit wird im Tripartitum von Stephan Verböczi erklärt (1514).[3] Neben dieser Summe der Rechtsgewohnheiten, eben des erst im frühen 16. Jahrhundert kodifizierten Gewohnheitsrechtes, erfüllte das Gesetz Stephans des Heiligen, des ersten Gesetzgebers, eine ergänzende Rolle. Die Rechtsverhältnisse von — juridisch gesehen — „Privat"-Personen sowie einzelner bevorzugter Gruppen regelten vom 12. und 13. Jahrhundert an einzelne schriftlich fixierte Privilegien, z. B. Schenkungsbriefe usf.

Deshalb dünkt die Aufgabe der Rechtsgeschichte des Mittelalters schwieriger als die der Neuzeit: Letztere muß bloß die Bedeutung einzelner vorliegender Rechtsnormen interpretieren; um zum Gewohnheitsrecht schlüssig vorzustoßen, ist es erforderlich, dasselbe aus der Rechtspraxis der zeitgenössischen Gesellschaft zu erschließen und zu rekonstruieren! Die Lösung dieser Aufgabe setzt voraus, alle Ergebnisse der allgemeinen, politischen und Kriegsgeschichte, der Siedlungs-, Sozialgeschichte usw. zu berücksichtigen. Besondere Schwierigkeiten wirft die rechtsgeschichtliche Interpretation des Zeitalters Stephans des Heiligen auf (997 bis 1038). Wohl gilt derselbe, wie oben angedeutet, als erster Gesetzgeber des allmählich christlich werdenden Ungarns, doch schriftliche Quellen hiefür haben sich kaum erhalten! Bloß in Zusammenschau historischer und sprachwissenschaftlicher Erkenntnisse kann auf dem Wege einer komplexen Methode der Lösung dieses Problems nahegekommen werden.

I.

Während des Mittelalters (bis zur Katastrophe von Mohács, 29. August 1526, verstanden) können wir in der Wart folgende rechtsgeschichtliche Zeitabschnitte unterscheiden:

1. Von der Landnahme bis Stephan dem Heiligen; die Wart des Großfürsten und des Horka (ca. 895 bis 1000).

2. Von Stephan dem Heiligen bis König Sigismund (den Luxemburger); die Wart der Könige (1000 bis 1387).

3. Von König Sigismund (einschließlich) bis zur Schlacht von Mohács; die Wart der Oligarchen (1387 bis 1526).

Wir haben uns nun dem ersten Abschnitt — der Wart des Großfürsten und des Horka — zuzuwenden:

Die Hilfsvölker standen unter der Herrschaft Árpáds. Derselbe war zur Zeit der Landnahme der zweite Fürst der Ungarn (Gyula). Einer der Unterführer Árpáds war der Horka der Chalisen.[4] Nach dem Tode des Großfürsten (Kurzan kende) wurde unter Árpád die Macht des Kende mit der des Gyula vereint. Die Würde des Gyula wurde einem Verwandten, dem Gyula von Siebenbürgen, und die Würde des Kende dem Zweig der Familie Árpáds in Transdanubien übertragen. Die tatsächliche Macht in der Wart im eigentlichen Wortsinne übte aber der Horka aus, welcher sich in Westungarn niedergelassen hatte (Bogat, Kal, Bulcsu).[5]

Die Wart entstand aus den Niederlassungen der Wärterfamilien. Die Wohnsitze der Wärterfamilien müssen wir in erster Linie in jenen Dörfern suchen, welche Völkernamen tragen. Zur Zeit der Landnahme kön-

[1] Csánki Dezsö, Magyarország történelmi földrajza a Hunyadiak korában, Budapest 1894, Bd. I—V (im folgenden abgekürzt: Cs. I—V). Einschlägig II, 782, 817.
[2] Pallas Lexikon, Bd. IX, S. 339.
[3] Stephanus de Werbewcz, Tripartitum Opus Juris Consuetudinarii Inclyti Regni Hungariae, Budapest 1517.
[4] Gyóni Mátyás, Kálizok, kazárok, kabarok, magyarok. Period. „Magyar Nyelv" (abgekürzt: MNY), Bd. XXXIX (im folgenden abgekürzt: Gyóni). Einschlägig S. 91, 166.
[5] Györffy György, Tanulmányok a magyar állam eredetéröl, Budapest 1959 (im folgenden abgekürzt: Tanulmányok). Einschlägig S. 83.

nen wir nämlich in Westungarn, das heißt nahe den westlichen Grenzzonen, bei den Hilfsvölkern vier Stammesgruppen unterscheiden: die iranischen Chalisen und Herenen und die türkischen Sabiren und Sekler. Niederlassungen der Chalisen waren: Kólom (Kulm; Burgenland, Österreich), Gajczenhof, Gaj(c)zhegy (Gaj[c]zberg bei Bozsok), Szakmer, Szatta, Szoti, Alper und Alap sowie Ketel.[6] — Niederlassungen der Herenen waren „Heranewr", Aran und Irmesd.[7] — Ansiedlungen der Sabiren: Szabar (Zuberbach; Bgld.), Szolard (Zahling; Bgld.) und Baksa (Bocksdorf; Bgld.), Cse(j)ke (vom Personennamen Cäper) (Eisenberg; früher: Schauka; Bgld.), Tarcsa (Tatzmannsdorf) und Tobaj (Bgld.).[8] —

[6] Herényi István, Der (!) Wart im Mittelalter / Az Őrség a középkorban. *Manuskript* hinterlegt (im folgenden abgekürzt: Herényi, Őrség). Einschlägig S. 417. — Schwartz Elemér, A nyugatmagyarországi német helységnevek. 2. Auflage, Budapest 1933 (im folgenden abgekürzt: Schwartz). Einschlägig S. 63. — Moór Elemér, Westungarn im Mittelalter im Spiegel der Ortsnamen. Szeged 1936 (im folgenden abgekürzt: Moór). Einschlägig S. 34. — Kranzmayer Eberhard und Bürger Karl, Burgenländisches Siedlungsnamenbuch, Eisenstadt 1957 (im folgenden abgekürzt: Kranzmayer). Einschlägig S. 89. — Archeologiai Értesitö (abgekürzt AÉ). Band XCVII, S. 223 f. — Anjoukori okmánytár (abgekürzt: AO). Band I, 338; Band II, 356. — Cs. II, 766. — Österreichische Karte 1 : 50.000, Blatt 138 (Rechnitz). — Neben Bozsok liegt Gajzhegy, „Der Berg der Chalisen".
Zatha: Siehe Magyar Nyelvtudományi Közlemények (im folgenden abgekürzt: MNYTK). Band XVII, 365; Bd. XXXXVIII, 103. — MNY Bd. XXX, 127; Bd. XIX, 105. — Cs. II, 103, 161, 208, 426.
Zathmer: Cs. II, 795. *Zotina:* siehe Zatha und Zathmer!
Alap: Gombocz Zoltán, Árpádkori Török Személynevek, Budapest 1915 (im folgenden abgekürzt: Gombocz). Einschlägig S. 43 f. — Cs. II, 762.
Kethel: Kálmán Béla, A nevek világa, Budapest 1967 (im folgenden abgekürzt: Kálmán). Einschlägig S. 172. — Cs. II, 762. — Göckenjahn Hansgerd, Hilfsvölker und Grenzwächter im mittelalterlichen Ungarn, Wiesbaden 1972 (im folgenden abgekürzt: Göckenjahn). Einschlägig S. 38.

[7] *Herynewr:* Herényi, Őrség, S. 408. — Moór, S. 30, 66, 97. — Schwartz, S. 100 f. — Kranzmayer, S. 85, 92. — Cs. I, 136; II, 315, 490, 755; III, 233, 610. — Takács Marianna, Magyarországi udvárházak és kastélyok, Budapest 1970 (im folgenden abgekürzt: Takács). Einschlägig S. 195. — Fényes Elek, Geografiai Szótár (im folgenden abgekürzt: Fényes). Einschlägig S. 101 f. — Karácsonyi János, A magyar Nemzetségek a XIV. század közepéig. Budapest 1901, 3 Bde. (im folgenden abgekürzt: Kar). Einschlägig I, S. 393, III, S. 177. — Bartha Katalin, Magyar történeti szóalaktan, Budapest 1958 (im folgenden abgekürzt: Bartha). Einschlägig S. 102—117. — Kovács Márton, A felsööri magyar népsziget, Budapest 1942 (im folgenden abgekürzt: Kovács). Einschlägig S. 113. — Pallas Lexikon, Bd. I, S. 272. — Németh Gyula, A honfoglaló magyarság kialakuása, Budapest 1930 (im folgenden abgekürzt: Németh). Einschlägig S. 135. — Tanulmányok S. 56. — Baán Kálmán, Ösi magyar személynevek, Budapest 1944 (im folgenden abgekürzt: Baán). Einschlägig S. 47. — Ortvay Tivadar, Magyarország egyházi földkeirása a XIV. század elején (im folgenden abgekürzt: Ortvay). Einschlägig I, 350; II, 874.
Aran: Herényi, Őrség, S. 385. — Cs. II, 733. — Etimologiai Szótár, Budapest 1967 (im folgenden abgekürzt: ETSZ). Einschlägig I, 170.
Irmesd: Zalai Okmánytár (im folgenden abgekürzt: ZO). Einschlägig I, 425. — AO VI, 477 (aus 1356). — Cs. II, 758.

[8] *Szabar:* Moór, S. 51. — Schwartz, S. 187. — Kranzmayer, S. 164. — Györffy György, A besenyök európai honfoglalásának kérdéséhez; Történelmi Szemle 1971, XIV. Jg., Nr. 3—4, S. 283.
Szolard: Tanulmányok S. 84. — Gombos Albin, Catalogus Fontium Historiae Hungaricae, Budapest 1943 (im folgenden abgekürzt: Gombos). Einschlägig 25, 170, 217, 351, 522, 581, 826, 1036, 1128, 1173, 1226—1346, 1391, 1427 f., 1524. — Schwartz, S. 71 f. — Kranzmayer, S. 162.
Baksafalva: Ladó János, Magyar utónévkönyv, Budapest 1971 (im folgenden abgekürzt: Ladó). Einschlägig S. 135. — Cs. II, 735.
Cheke: Schwartz, S. 67. — MNYTK, Bd. VII, 168. — Bárczi Géza, A magyar szókincs eredete, Budapest, Auflagen 1951 und 1958 (im folgenden abgekürzt: Bárczi). Einschlägig S. 49. — Ladó, S. 146. — Nyelvör (Periodicum, im folgenden abgekürzt: Nyr). Enschlägig VIII, S. 249. — Cs. II, 741.
Cäper: Göckenjahn, S. 21.
Tarcsa: Baán, S. 86. — Schwartz, S. 82. — Moór, S. 149. — Kranzmayer, S. 151. — MNY, Bd. X, 195; Bd. XV, 4; Bd. XVIII, 109; Bd. XXIV, 218. — Cs. II, 802.
Tobaj: Urkundenbuch des Burgenlandes, Graz—Köln 1953—1965 (im folgenden abgekürzt: U.). Einschlägig Bd. II, 85 (aus 1274). — MNY, Bd. IX, 33. — Cs. II, 802.

[9] *Zakun:* MNY, Bd. X, 297. — Gombos, 123. — Dienes István, A honfoglaló magyarok, Budapest 1972 (im folgenden abgekürzt: Dienes). Einschlägig S. 84, Anm. 52. — Kalász Elek, A szentgotthárdi apátság birtokviszonyai és a ciszterci gazdálkodás a középkorban, Budapest 1932 (im folgenden abgekürzt: Kalász). Einschlägig S. 135.
Chakan: Bárczi, S. 45 (Auflage 1951). — MNY, Bd. XXIV, 21. — Tanulmányok, S. 27, 59. — Cs. II, 740.
Zomoroucz: Cs. II, 801.

[10] *Kendszék (Vasveröszék):* Cs. II, 763.
Kékes: Herényi, Őrség, S. 383. — MNY, Bd. XXXI, 88. — Cs. II, 732, 763.
Kekmér (Kukmér): Moór, S. 137. — Schwartz, S. 63. — ETSZ II, 427, 897. — Ladó, S. 191. — Cs. II, 763.
Méren: Moór, S. 38. — Kranzmayer, S. 101. — Schwartz, S. 76. — Ladó, S. 191. — U., I, 90, 91; II., 225. — Cs. II, 775.
Szarvkö, Kendig: Österreichische Karte 1 : 50.000, Blatt 138 (Rechnitz). — Tanulmányok, 27, 80, 113, 151, 154, 155.

[11] *Sur:* MNYTK, Bd. XXXII, 266. — Tanulmányok, S. 59. — Gombos, 72, 266, 353, 354, 552, 553, 2205, 2439, 2641. — Cs. II, 794.
Beled: ETSZ I, 272, 273. — U., I, 117.

Niederlassungen der Sekler waren Zakum (Chakan) und Zomorcucz (Zomoroufalva).[9]

Im Jahre 904 wurden nach dem Tode des Kende die sogenannten Kékkendek, die Gefolgsleute des ehemaligen Kende, rings an den Grenzen angesiedelt. Damals entstanden auch in der Wart Niederlassungen dieser Kékkenden, und zwar: Kendszék, Kékes, Kékmér (Kukmér. Kukmirn; Bgld.), Mérem (Miedlingsdorf; Bgld.), Szarvaskö und Kendig.[10]

Bereits seit der Mitte des 10. Jahrhunderts können wir auch mit Niederlassungen der Petschenegen rechnen; Ansiedlungen der Petschenegen waren Sur und zweimal Beled (Unter- und Oberbildein [?]; Bgld.).[11]

Niederlassungen der Wärterfamilien sehen wir auch in jenen Dörfern, deren Namen mit Wärter- und Schützenbenennungen verbunden sind. So waren nördlich der Raab bzw. nahe der Pinka vier Wärterniederlassungen entstanden: Felsöör (Oberwart; Bgld.), Alsóör (Unterwart; Bgld.), „Herynewr" („Herynwart") und „Ewr" (Ör). (Hier möchte notiert werden, daß „Ewr" die historische Schreibweise für heutiges ungarisches „Ör" ist.) Zu diesen „Wärter"-Dörfern zählen wir auch Kechel,

Csajta (Schachendorf; Bgld.) und Hodász (Althodis; Bgld.). Hingegen sprechen wir als „Schützen"-Dörfer an: Alsólövö (Unterschützen), Felsölövö (Oberschützen), Németlövö (Deutsch-Schützen) und Horvátlövö (Kroatisch-Schützen) — fast alle im Burgenland — sowie Lödös (Litzelsdorf; Bgld.) und „Naghsych" („Sych, Kyssych").[12]

Als Niederlassungen der Wärter und Schützen sind ferner jene Siedlungen anzusprechen, in deren Namensformen der terminus technicus für das Grenzödland, Gyepü, bzw. dessen Sperrsysteme, aufscheint. Derartige Grenzödlanddörfer sind Gyepüfüzes (Kohfidisch; Bgld.), Rábafüzes und zweimal Rednek. „Cheke" bedeutet „Furtdorf". Ein befestigtes Dorf im Sumpf war Siget in der Wart (Örisziget). Geder und Gederfö sind Dorfnamen, welche auf Grabenbefestigungen hinweisen. Grenzsperrdörfer klingen in den Namen Kolos, Garad und Karadna an. Eszterü ist der Name eines Grenzdorfes, welches mit Dämmen abgesichert war.[13]

Südlich der Raab hatten die Wärter und Schützen ihre Dörfer neben den Flüssen Zala und Kerka. Bemerkenswert dünken hier Kotormány und Kramarfalva; diese beiden Dörfer manifestieren sich als Ansiedlungen von Spähern. (Eine synonyme Bedeutung hat Kémle im Wieselburger Komitat.)[14]

Der nördliche und der südliche Teil der Wart unterscheiden sich voneinander: Nördlich der Raab erstreckte sich ein Netz von Siedlungen der Eisenbearbeiter. Davon zeugen die Namen der Dörfer Csatár und Vasveröszék (Eisenzicken; Bgld.). Dasselbe beweisen archäologische Funde in Geder (Rehgraben; Bgld.), Gederfö (Neustift bei Güssing; Bgld.), Hásos (Ehrensdorf; Bgld.), Kemenfalva, Kertes, Pinkóc(z) (Güttenbach;

[12] *Alsoör, Felsöör:* MNY, Bd. XLIV, 136 f.
Herynewr siehe Anm. 7!
Ewr: MNY, Bd. XLIV, 136, 137.
Kechel: Göckenjahn, S. 38.
Csajta: Schwartz, S. 81. — Moór, S. 22. — Kranzmayer, S. 137. — Cs. II, 740.
Horvát(h)lövö, Németlövö: MNY, Bd. IX, 102.
Lödös: Schwartz, S. 154. — Moór, S. 138. — Kranzmayer, S. 93.
Nagysych: Heréynyi, Örség, S. 429.

[13] *Gyepüfüzes:* ETSZ, Bd. I, 1127. — Cs. II, 752.
Rednek: Kovács, S. 105. — Moór, S. 49.
Cheke siehe Anm. 8!
Sziget (Örisziget): Schwartz, S. 158. — Cs. II, 800.
Geder, Gederfö: ETSZ, Bd. I, 1082. — Kranzmayer, S. 131. Cs. II, 749.
Eszterü: U., I, 104.
Kolos: Moór, S. 108.
Garad: Baán, S. 50. — Kniezsa István, A magyar nyelv szláv jövevényszavai, Budapest 1955 (im folgenden abgekürzt: Kniezsa). Einschlägig I/1, S. 193. — Kalász, S. 130.
Karadna: Schwartz, S. 203. — Cs. II, 762.

[14] *Zala és Kerkamelléke:* U., I, 95 (aus 1213—1220, 1238).
Kotormány: ETSZ, Bd. II, 593, 685. — Kovács, S. 102.

Bgld.), Polány (Podler; Bgld.), Ponic(z) (Punitz; Bgld.), Strém (Strem; Bgld.), Tótfalu (Winten; Bgld.) und Vaskut (Eisenhüttl; Bgld.).[15] — In diesem Raume waren zusätzliche Wärteransiedlungen geplant, weil dieses, der Westgrenze so nahe Gebiet, die Grundlagen der Heeresausrüstung für die Kämpfe der Ungarn mit ihren westlichen Nachbarn geboten haben dürfte.

Nach dem Tode des Horka Bulcsu (955) änderte sich die Situation in der Wart. Bulcsus Macht ging an einen Zweig der Familie Árpáds über. Niederlassungen aus der Arpadenzeit sind Gyarmat, Jenö und Nyék (Neckenmarkt; Bgld.), ferner „Chém" (Csém. Schandorf; Bgld.), „Chench" (Cséncs. Tschantschendorf; Bgld.) und „Chepenz".[16] — Bald darauf entstanden die Grenzgespanschaften in unserem Raume südlich der Donau. In der Zeit Gézas (971—997), des Vaters des Großfürsten Vajk und nachmaligen Königs Stephan des Heiligen, möchten wir die Entstehung des (älteren) Eisenburger Komitats, Comitatus Castri Ferrei, Vasmegye, Eisengespanschaft, annehmen. Der Grenzgespan des westlichen Teiles — etwa einem fränkisch-ottonischen „marchio" vergleichbar — war gleichzeitig Gespan des Eisenburger Komitats.[17]

Besondere Aufmerksamkeit verdienen folgende Siedlungsnamen: „Grafensah" (heute: Grafenschachen; Bgld.), Ispánk, Kukmér (Kukmirn; Bgld.) und Mérem (Miedlingsdorf; Bgld.). In den Namen dieser Dörfer

[15] *Csatár:* Moór, S. 22. — Cs. II, 741.
Vasveröszék: Heréynyi, Örség, S. 414.
Gödör, Gödörfö siehe Anm. 13 unter *Geder, Gederfö!*
Hásos: ETSZ, Bd. I, 63. — Cs. II, 754.
Kemenfalva: ETSZ, Bd. I, 437. — Cs. II, 963.
Kertes: Kranzmayer, S. 58. — Moór, S. 124. — Cs. II, 764.
Pinkoc(z): Cs. II, 806. — Heréynyi, Örség, S. 436.
Polány: Schwartz, S. 243. — Moór, S. 156. — Kranzmayer, S. 123. — Cs. II, 786.
Ponic(z): Kranzmayer, S. 127. — Schwartz, S. 233. — Moór, S. 156. — Kenedics, féle térkép, 1784.
Strém: Heréynyi, Örség, S. 442. — Moór, S. 28, 104. — Schwartz, S. 184. — Cs. II, 794.
Tótfalu: Heréynyi, Örség, S. 452.
Vaskut: Kranzmayer, S. 53 f.

[16] *Gyarmat:* Heréynyi, Örség, S. 404.
Jenö: Heréynyi, Örség, S. 411. — Kranzmayer, S. 78. — Schwartz, S. 92. — Moór, S. 86.
Nyék: Cs. II, 780. — Heréynyi, Örség, S. 430.
Chém (Csém): Heréynyi, Örség, S. 392. — Kranzmayer, S. 138. — Schwartz, S. 82. — Moór, S. 147. — Árpádkori uj Okmánytár (im folgenden abgekürzt: ÁUO). Einschlägig Bd. I, 110 (aus 1211). — Kandra Kabos, Váradi-regestrum S. 348. — AO I, 595. — Cs. II, 741.
Chench (Csencs): Heréynyi, Örség, S. 394.
Chepenz (Czipinz): U., I, 170 (aus 1230). — Cs. II, 742.

[17] Heckenast — Nováki — Vastagh — Zoltay, Magyarországi vaskohászat története a korai középkorban, Budapest 1968 (im folgenden abgekürzt: Heckenast). Einschlägig S. 142 und Anm. 50, ferner S. 143.

ist der Begriff „comes" verborgen enthalten! — Ispánk lag südlich der Raab, die drei übrigen Dörfer aber nördlich dieses Flusses, alle im heutigen Burgenland. — „Grafensah" bezeichnete „den Wald des Grafen" („sah", ausgesprochen „schach" = Schachen, Wald). Damit ist allerdings noch nicht ausgesagt, daß der comes hier wohnhaft gewesen wäre! Hingegen möchten wir das Dorf Ispánk im Süden als Wohnsitz eines „Gespans" und das Dorf Kukmér — alt: Kékmér — als Ortschaft (im Besitz?) eines Führers der an die Grenze umgesiedelten Kékkenden, schließlich das Dorf Mérem — alt: Méren — als Ansitz, Residenz, eines anderen Führers der Kékkenden ansehen.[18]

Vergleichen wir die eben erörterten geschichtlichen Gegebenheiten mit den Gesetzen Stephans des Heiligen und Ladislaus des Heiligen (1077 bis 1095)[19] und nehmen wir an, daß diese Gesetze bloß die sich aus der Praxis entwickelte Sachlage fixierten und sanktionierten, so dürfen wir die Rechtsverhältnisse in der Wart im 10. Jahrhundert etwa folgendermaßen charakterisieren:

Der Personenkreis der in der Wart Lebenden gruppierte sich zum einen in die Wärter (ör, lövö, kotormány, kramar, kémle — wobei wir hier im Hinblick auf die erläuterten Ortsnamen a) das Singular und b) noch keine Differenzierung in Wärter, Schützen und Späher bei den ungarischen Bezeichnungen verwenden) und zum anderen in die „Metall(be)arbeiter" (vasverök, csatárok, csiszárok, aranyok, wobei wir beim gebrauchten Plural vom Eisen bis zum Gold, vom „Waffenschmied" bis zum „Kunsthandwerker" fortschreiten).

Im Sammelbegriff „Wärter" (ör) sind eigentlich drei unterschiedliche Funktionen inbegriffen: Der „eigentliche" Wärter (ör, aus den Turksprachen) geht umher, er steht auf der „Warte" (Alte Warte, Berde, Borchnau, Látóhegy, Lehegy, Strázsahegy, Hetesvár, Tüskevár) und behütet, bewacht, die ihm Anvertrauten. — Der Schütze (lövö, aus dem Finno-Ugrischen) ist ein mit Pfeil und Bogen sowie Schwert bewaffneter leichter Reiter. Die Aufgabe dieser „leichten Reiter", Schützen, bestand darin, die sich der Grenze nähernden feindlichen Scharen zu beunruhigen,

[18] *Grafensah (Grafenschachen):* Kranzmayer, S. 64. — Cs. II, 751.
Ispánk: MNYTK, Bd. XXVII, 215. — Cs. II, 758.
Kukmér: Heréyni, Örség, S. 420.
Méren: Heréyni, Örség, S. 426.

[19] Szent László törvényei: Bd. II, Artikel 16, § 1; Art. 17, § 1—2; Art. 18. Bd. III, Art. 1 und 15. — Szent István kisebb legendája. Herausgegeben von Szentpétery Imre, Scriptores rerum hungaricarum (im folgenden abgekürzt: SRH) II, 398 f., Budapest 1938.
Ör, Lövö, Kotormány: Heréyni, Örség, S. 384, 388, 418. — Göckenjahn, S. 16, 19.

sie überfallsartig mit einem Pfeilhagel zu attackieren und dergestalt das anrückende Gros aufzulockern, die Reihen des Feindes zu lichten. — Aus den Turksprachen stammt der Terminus „Kotormány", Späher, lateinisch: speculator. Er hat Aufklärungsaufgaben. — Es muß aber festgehalten werden, daß alle drei Gruppen des Oberbegriffes „Wärter", die „eigentlichen" Wärter, die Schützen und die Späher, beritten waren!

Insgesamt dürfen wir mit etwa sechzig Dörfern „in der Wart" rechnen, und etwa je zehn Wärter pro Dorf annehmen. Bei Berücksichtigung der Dörfer Ispánk, Kukmér und Mérem möchten wir die Organisation der Einrichtung „Wart" folgendermaßen umreißen: Jedes Dorf verpflichtete sich, zehn leichte Reiter zu stellen. Jedes Dorf stellte dafür einen decurio, etwa zehn Dörfer einen centurio und etwa zwanzig Dörfer einen tribunus (comes, ispán, mér, gróf, örnagy usf.).

Südlich der Raab saß ein Tribun im Dorfe Ispánk, nördlich der Raab verfügten die Dörfer Kukmér und Mérem über zwei majores. (Tribun und Major entsprachen funktionell einander.)

Diese drei Majore „der Wart" standen um das Jahr 955 im Dienste des Horka, danach unter den Angehörigen des transdanubischen Zweiges der Arpaden. Dieselben verstärkten die Befestigung der Wart im 10. Jahrhundert um sechs Wärter-Niederlassungen. Die Kenden aus dem Hause Árpád übergaben später die Herrschaft über die Wart dem Grenzgespan. Unter Géza wurde — wie bereits bemerkt — der Eisenburger Komitat eingerichtet und dem westlichen Grenzgespan „südlich der Donau" unterstellt.

Auch die „Metall(be)arbeiter" in der Wart stammten blutsmäßig aus dem Kreis der „Hilfsvölker". Die Schmiede (vasverök) sollten das Eisen bearbeiten, die Schilde sollten durch die Chalis-Chazaren, die Schwerter durch die Schwertfeger der Alanen hergestellt werden. Die Aufgabe der im Dorfe Aran lebenden Goldschmiede war die Erzeugung von Schmuckstücken im iranisch-sassanidischen Stile für fürstliche und andere vornehme Familien. — Schließlich war einer eigenen Personengruppe (Narda) die Betreuung der Furten, Dämme, Gräben, Schleusen und Klausen anvertraut.

Im Zeitalter Stephans des Heiligen bis auf König Sigismund treten Gesetze und Privilegien neben das Gewohnheitsrecht. Dieses wirkte aber als lebendige Rechtsquelle weiter. Es orientierte sich an den tatsächlichen Lebensverhältnissen. Daher ist die für den ersten Zeitabschnitt praktizierte „komplexe Methode" auch auf die folgende Geschichtsperiode sinnvoll anzuwenden. — Nach der Krönung des Arpadenfürsten Vajk zum König (1000 oder 1001) wurden die bislang fürstlichen Wärter kö-

nigliche Wärter.[20] — In der vorangegangenen Ära Fürst Gézas (971 bis 997) wurde in Ungarn, welches sich nun gegenüber dem Westen in Abwehrstellung befand, eine erste Welle von Befestigungen, „Burgen" im weitesten Wortsinne, errichtet. In der Wart entstanden damals die Uranlagen von Köszeg (Güns) und Burg (Bgld.; ungarisch: Pinkaóvár). Ebenso wahrscheinlich ist die Erbauung der ältesten Befestigungen von Lövö (Schützen), Eberau (Monyorókerék) und Gaas (Kertes).[21] Gleichzeitig entstanden neue Wärteransiedlungen, nämlich — unter anderen — Buchschachen (Öri-Bükkosd), Bachselten (Karasztos), Köveszorm, Lánka, Lugos, Mürbisch (Medves), Uzaszó usf.

Die „dienenden" Völker — oder „Hilfs"-Völker — waren Slawen, Deutsche und auch Angehörige des ungarischen Gemeinvolkes. Letztere wohnten in Kölked und Luising (Lovászad).[22] Sie waren bei der Jagd als Stallknechte oder Betreuer der Hundezwinger tätig. — Slawen wohnten vornehmlich „in terra Dobra" (um Neuhaus am Klausenbach), „in terra Lindua" (um Lendva, slowenisch: Grad), in Winten (Pinka-Tótfalu), Windisch-Minihof (Rába-Tótfalu), ferner in Gosztola, „Maroucz, Bachich, Gerencher, Kovachoch" usw., um die in den Quellen überlieferten Namen jener Örtlichkeiten hier anzuführen, welche heutzutage meistens in Nordostslowenien, im „Übermurgebiet", liegen. — In Gerelt, Kemeten (Vas-Komját), Kompolt, Langert, „Nem(p)ti" (heute: Lenti), „Hamor" (Hammer; Bgld. [?]), „Rodulschah" (Redlschlag; Bgld.), „Smydroch" (Schmiedrait; Bgld.) usf. siedelten Deutsche.[23] — „Hospites" wohnten in Hidegség ([Deutsch-]Kaltenbrunn; Bgld.) und Olaszfalu (Wallendorf; Bgld.).[24] Im Dorfe Udvard (Großmutschen) können wohl nur die Truchsesse (ungarisch: udvarnokok) gehaust haben.[25]

Über alle diese recht schwierigen, umstrittenen Zuweisungen und

[20] Heckenast, S. 143.

[21] Borovszki Samu, Magyarországvármegyéi és városai. Vasvármegye. 1897 (im folgenden abgekürzt: Borovszki). Einschlägig S. 138. — Lekes István, Köszeg, Budapest 1960 (im folgenden abgekürzt: Lekes). Einschlägig S. 35 f. — Schmeller Alfred, Das Burgenland, Salzburg 1965 (im folgenden abgekürzt: Schmeller). Einschlägig S. 91. — Homma Josef Karl, Burgenlands Burgen und Schlösser, Wien 1961 (im folgenden abgekürzt: Homma). Einschlägig S. 94, 96. — Heckenast, S. 143. — Horváth, Örség, S. 409.

[22] Horváth, Örség, S. 452. — *Kölked* und *Lovászad* siehe Anm. 23!

[23] *Dobra terra:* Horváth, Örség, S. 395.
Lindua terra: Horváth, Örség, S. 423.
Totfalu: Horváth, Örség, S. 452.
Gosztolya: Horváth, Örseg, S. 425.
Gerolt, a. a. O., S. 402.
Komját(h), a. a. O., S. 414.
Kompolt(h), a. a. O., S. 418.
Langert(h), a. a. O., S. 421.
Nem(p)ti, a. a. O., S. 429.
Bachich, a. a. O., S. 386.
Gerencher, a. a. O., S. 401.
Kovachoch, a. a. O., S. 419.
Hámor, a. a. O., S. 405.
Rodulschah, a. a. O., S. 439.
Smydroch, a. a. O., S. 442.
Kulked (Kölked), a. a. O., S. 414.
Lovászad, a. a. O., S. 427.

[24] Cs. II, 756. — Kalász, S. 139.

[25] Cs. II, 805.

Reduktionen hat sich der Verfasser in seiner in Anmerkung 6 erstmals genannten aufwendigen Untersuchung detailreich ausgelassen, worauf auch die jetzt angeführten Hinweise 21 bis einschließlich 25 im besonderen Bezug nehmen.

II.

Die Niederlassungen der milites dürften im 11. und 12. Jahrhundert entstanden sein.[26] Mit der Ära Stephans des Heiligen begann auch die kolonisatorische Tätigkeit der christlichen Kirche. Die Wart lag in der Diözese Györ (Raab) in einem eigenen Archidiakonatssprengel. Jene Dörfer, welche im 11. Jahrhundert faßbar werden und in den Quellen den Zusatz „kirchlich" (ungarisch: „egyházas") zu ihrem Namen führen, gehen auf diese erste kirchliche Kolonisationswelle zurück. Wir nennen Csákány, Füzes und Kölked. — Dem 12. Jahrhundert hingegen möchten wir jene Dörfer zuweisen, welche zu ihrem Namen das Attribut „heilig", ungarisch „szent", oder „kápolnás", auf deutsch „mit einer Kapelle ausgestattet", aufweisen. Jetzt nennen wir Mindszent, Szentpéterfalva, Szentelek, Szentkiraly, Szentkut, Szentmárton, Szentmihály, Lakszentmiklós, Hódosföszentmiklós, Kápolnáskerca, Szentbenedek, Szentjakab, Szentpéter und Szenttrinitas.[27] (Auch der des Ungarischen nicht Kundige ersieht, daß es überwiegend die gängigsten Heiligen — Allerheiligen, St. Peter, St. Alexius, Heiligen[drei]könig, St. Martin, St. Michael, St. Nikolaus [zweimal], St. Benedikt, St. Jakob und Dreifaltigkeit — sind. „Szentkut" bedeutet „Heiligenbrunn" und liegt ebenso wie Szentelek, heute: Stegersbach, und einige andere im österreichischen Burgenland.)

Eine ganz grundlegende Wandlung kam in das Leben der Wart in der Mitte des 12. Jahrhunderts: Unter der Herrschaft König Gézas II. (1141 bis 1162) übersiedelte im Jahre 1142 das Brüderpaar Heder und Wolfer nach „Quizun", Güssing. Ziel dieser königlichen Maßnahme war die Ergänzung des bislang bloß von leichter Reiterei getragenen Grenzschutzes gegenüber dem deutschen Westen durch vierzig Panzerreiter, sozusagen durch eine für „westliche" Begriffe „modernste" Waffengattung.[28]

Neben dem im 11. Jahrhundert errichteten Ur-Burgen Köszeg (Güns),

[26] Horváth, Örség, S. 68.

[27] *Csákány:* Horváth, Örség, S. 381—456.
Füzes, a. a. O., S. 173.
Kölked, a. a. O., S. 293.
Mindszent, a. a. O., S. 411.
Szentpéterfalva, a. a. O., S. 619.
Szentelek, a. a. O., S. 607.
Szentkiraly, a. a. O., S. 611.
Szentkut, a. a. O., S. 612.
Szentmárton, a. a. O., S. 616 ff.
Szentmihaly, a. a. O., S. 617 f.
Lakszentmiklós, a. a. O., S. 361.
Hodosföszentmiklós, a. a. O., S. 238.
Kápolnáskerca, a. a. O., S. 280.
Szentbenedek, a. a. O., S. 606.
Szentjakab, a. a. O., S. 609.
Szentpéter, a. a. O., S. 620.
Szenttrinitas, a. a. O., S. 622.

[28] Kar., II, 144.

Burg (Óvár), Gaas (Kertes), Eberau (Monyorókerék) und Lövö (Schützen) entstanden nun die Burgen Neuhaus am Klausenbach (Dobra), Gerersdorf bei Güssing (Girolt, jünger: Németszentgrót), Lockenhaus (Léka), Grad (Felsö Lendva, Oberlimbach), Olbendorf (Olper) und „Quizun", Güssing.[29] — Der Burgenbau war nicht mehr eine ausschließlich königliche Aufgabe! So wird — mit Ausnahme von Neuhaus am Klausenbach — Girolt durch die gleichnamige Familie, Léka durch das Geschlecht Csák, Grad durch das Geschlecht Gutkeled bzw. Héder, Olper durch die Familie Köveskuti (?) und „Quizun", Güssing, durch das Geschlecht Héder errichtet. Zu diesen Burgen gehörten mehrere Dörfer als Pertinentien. Es gab damals sowohl königliche Pertinentien als auch solche der Oligarchen.

Im Dorfe Keresztes hatten die Kreuzritter ihren Besitz.[30]

Die Verhältnisse der „dienenden Völker" („szolgálo népek"), doch auch die Stellung des „Wärters", hospes, udvarnok usf., änderten sich kaum, ausgenommen den „Salzwart".[31]

Das Raaber Archidiakonat in der Wart förderte den weiteren Aufbau von Kirchen und Klöstern. Sehr bedeutend war im Jahre 1183 die Gründung von Szentgotthárd (Sankt Gotthard) durch die Zisterzienser und damit die Einführung ihres Grangiennetzes: Landwirtschaft und Viehzucht erhielten dadurch neben dem geistigen Leben mächtige Impulse.[32] — Die Gründung von Sankt Gotthard muß mit den Klostergründungen von Pernau (Pornó) und Güssing verglichen werden. Pornó hatte das Geschlecht „Chak" oder „Ják" begründet. Die Benediktinerabtei von Güssing hatte bloß kurzen Bestand. 1221 wurde Pernau Sankt Gotthard angegliedert.[33]

Die wohl bedeutendste Veränderung im Gefüge der Wart brachte der Einfall der Tataren im Jahre 1241/1242. Nun erkannte man klar, daß der Grenzschutz durch die Wärter, die Gefolgsleute des Geschlechtes Héder und die Kreuzritter wirkungslos war. Nach dem Einfall begann

[29] *Köszeg:* Borovszki, S. 138.
Óvár: Cs. II, 717.
Kertes: U., II, 6 (aus 1271).
Dobra: Schmeller, S. 165. — U., I, 83 (aus 1208), 95 (aus 1213).
Girolt: Kranzmayer, S. 60. — Schmeller, S. 110.
Léka: Schmeller, S. 146 f.
Lindua siehe *Dobra!*
Olper: U., II, 1 (aus 1271).
Quizun: U., I, 83 (aus 1208), 95 (aus 1213). Vgl. I, 61 (aus 1198)!
Monyorókerék: U., I, 117 (aus 1221).
Lövö: Cs. II, 772, 782.
[30] *Keresztes:* Herényi, Örség, S. 304.
[31] U., I, 198 (aus 1233).
[32] Kalász, S. 10 ff.
[33] Horváth Ernö, A pornói apátság története, Pécs 1930 (im folgenden abgekürzt: Horváth). — Herényi, Örség, S. 165. — Kar., II, 253. — U., I, 271 (aus 1240). — Hazai Okmánytár (im folgenden abgekürzt: HO), VI, 13 ff.

der Bau der „Hochburgen", der „Burgen" im eigentlichen Wortsinne. Diese völlige Umstellung des Grenzsicherungs- und Abwehrsystemes bedingte aber gleichzeitig einen Machtzuwachs der Barone oder Oligarchen. Als versuchte Gegenmaßnahme förderte das Königtum den mittleren Adel durch neue Schenkungen zu dessen altem Allodialbesitz.[34]

Der König ließ Schlaining (Szalónak) aufbauen. Unter seiner Herrschaft standen ferner noch Neuhaus am Klausenbach (Dobra) und Eberau (Monyorókerék). Das Geschlecht Csák baute Lockenhaus (Léka) weiter aus, das Geschlecht Héder erbaute Bernstein (Borostyán[kö]). Demselben Geschlechte ist der Ausbau bzw. die Errichtung weiterer Burgen — wie Gaas (Kertes), Köszeg (Güns), Rechnitz (Rohonc), Szentvid und (Német-)Ujvár, (Deutsch-)Neuenburg, der steinernen Burg auf dem Porphyrkegel von Güssing — zu verdanken. Für Grad (Felsö Lendva, Oberlimbach) ist das Geschlecht Gutkeled zu nennen. Peter Sánthas Sohn Johannes ist im Zusammenhang mit Rot(h)enturm an der Pinka ([Vas-]Vörösvár) zu erwähnen. Die Familie Girolt führen wir bezüglich Girolts (Gerersdorfs bei Güssing) an. Neben der Lafnitz hatte die Familie Köveskuti mehrere Dörfer im Besitz, die Familie Zecheudi (Szecsödi) nahe Kukmirn (Kukmér), und im Tótság waren die Familie Nádasdi (Nádasdy) und das Geschlecht Gyüre begütert. — Besitzungen des Kleinadels verstärkten den Grenzschutz in etwa fünfundzwanzig Dörfern.

Während des 13. und 14. Jahrhunderts erhielten die Wärter dennoch weitere Privilegien; dabei handelt es sich um die ersten schriftlich fixierten Wärterordnungen, und zwar für Oberwart (Felsöör) und Monyarosd.[35] In Hidegség und Olper entsteht die Gespanschaft der

[34] Herényi, Örség, S. 31.
[35] *Szalónak:* ÁUO, III, 247 (aus 1271). — U., II, 6 (aus 1271), 193 (aus 1279).
Dobra: U., I, 488 (aus 1266). — Dl 91981, 42500, 93902.
Monyorókerék: U., II, 388 (aus 1292). — ÁUO XII, 604 (aus 1297).
Léka: U., I, 393 (aus 1260); II, 61 (aus 1273), 351 (aus 1291). — Kar., I, 47.
Borostyán: Homma, S. 14. — Schmeller, S. 84.
Kertes: Dl 3350/1369.
Köszeg: U., I, 314 (aus 1248).
Rohonc: U., II, 69 (aus 1259—1273).
Szentvid: U., II, 6 (aus 1271). — ÁUO, III, 247 (aus 1271).
Ujvár: ÁUO, II, 158 (aus 1244).
Lindua: HO VIII, 16. — Kar., I, 83 (zu 1208). — Reiszig Ede, Vasvármegye tisztikara a közepkorban, Köszeg 1940 (im folgenden abgekürzt: Reiszig). Einschlägig S. 7.
Óvár: Cs., II, 717.
Vörösvár: Cs., II, 731. — Schmeller, S. 191.
Girolt: Dl 40834/1340.
Köveskutiak: Cs., II, 818.
Zecheudi(ek): Cs., II, 811—859.
(aus 1270). — *Nádasdi:* U. I, 215 (aus 1234). — Geschlecht *Gyüre:* Cs., II, 811—859 und 781 f. — U., I, 576 (aus 1270).

Hospites.[36] Noch immer eignet den königlichen Truchsessen (udvarnokok) das Dorf Udvard.[37]

Die „dienenden Dörfer" befinden sich aber nicht mehr in der Hand des Königs, sondern im Besitz der Barone und der Kirche.

Im Archidiakonat der Wart wurden im 13. und noch im 14. Jahrhundert kleine Kirchen und Kapellen im romanischen Stil erbaut.[38] — Die Zisterzienser erschlossen das Umland von Sankt Gotthard und Pernau: So gehörten zu Sankt Gotthard zwanzig Dörfer von der Landes-(Staats-)grenze bis nach Csákány. Acht weitere Dörfer befanden sich entfernter. Nur zwei Dörfer eigneten Pornó (Pernau).[39]

Die Könige aus dem Hause Anjou vermochten die königliche Macht wiederum zu erneuern und die „tyrannis" des Geschlechtes Héder, der Güssinger, zu brechen. Folge: Die Burgen gerieten neuerlich in die Hand der ungarischen Könige. Es handelte sich um Bernstein, Neuhaus a. Kl., Lockenhaus, Eberau, Schlaining, Rot(h)enturm a. d. P., Köszeg und Sücz.[40] — Die Gespanschaft der Hospites und die Niederlassung der königlichen Truchsesse bestanden an den vorhin angeführten Örtlichkeiten weiter.[41] — Die Güssinger hatten nördlich der Raab die Macht der Wärter durch Auflockerung und gezielte Streuung gemindert. Deshalb beauftragte der König (Karl Robert: 1308 bis 1342) den Gespan Nikolaus von Felsöör mit deren Sammlung, Rückführung in die alten geschlossenen Wohnsitze und Wiederherstellung ihrer alten adeligen Rechte.[42] Hingegen lebten die Wärter im „Distrikt der Wart" südlich der Raab an der Zala, Kerka und in „Zalafeu" ungestört.[43] — Bei den Burgen und sonstigen Niederlassungen der Adeligen müssen wir jetzt die Burg Girolt der Familie Girolt, Grad (Felsö Lendva) des Geschlechtes Balog (Zechi, Széchy) mit sieben dazugehörigen „Distrikten", die Burg „Burg" (Óvár) des Geschlechtes Csém, die Burg Rechnitz (Rohonc) der Familie Rohonc(z)y, welcher auch Liegenschaften nahe der Lafnitz gehörten, Besitzungen der Familie Nádasdy in der Gegend von Petánc (Petanjci im heute slowenischen [jugoslawischen] Übermurgebiet [Prekmurje] unfern Murska Sobota [Muraszombat, Olsnitz]), das Dominium der Familie Zecheudi nahe Kukmirn (Kukmér) sowie das Familiengut der Familie von Petrolch (Geschlecht Gyüre) erwähnen. — Die Zahl der Dörfer des Kleinadels erreichte ungefähr achtzig.[44] — Die Dominien von Sankt Gotthard und Pernau (Pornó) formierten Mustergüter dama-

[36] C s., II, 732.
[37] C s., II, 805.
[38] H e r é n y i, Örség, S. 73 ff.
[39] Wie Anm. 38, S. 77.
[40] Wie Anm. 38, S. 84.
[41] C s., II, 805; vgl. auch 732 und 781 f.!
[42] Wie Anm. 40.
[43] U., I, 95 (aus 1213). — ZO., I, 2791—2833.
[44] H e r é n y i, Örség, S. 54, 56, 57, 63 ff., 68, 80.

liger Wirtschaftsführung besonders hoher Intensivnutzung. — In Lokkenhaus (Léka) erbauten die Franziskaner ein Kloster.[45]

Nach diesem geschichtlichen Ausblick möchten wir die rechtsgeschichtliche Entwicklung dermaßen skizzieren: Die Wart wurde mit dem Eisenburger Komitat (Vasmegye) verbunden. Selbst wenn man im dreizehnten Jahrhundert noch die Grenzen der Wart und des eigentlichen Komitats unterschied, so steht dennoch die enge Bindung der Wart zunächst zum westlichen Grenzgespan südlich der Donau, dann zum Gespan von Eisenburg außer Zweifel. Mit dem Wesen der Komitatsverfassung möchten wir uns hierorts nicht näher beschäftigen.[46]

In dieser Periode erkennen wir eine weitere Niederlassung der Petschenegen (Besenyö. Pöttsching; Bgld). Nach der sogenannten „Kleinen Legende Stephans des Heiligen" wird es sehr wahrscheinlich, daß auch an der Spitze der Petschenegen ein „tribunus" stand. Diese türkischen Petschenegen waren zunächst „dienende Völker" des Königs; später wurden sie — mit Rücksicht auf ihre Grenzerdienste — rechtlich den freien Wärtern der Wart gleichgestellt.[47]

Auf Grund der Gesetze Ladislaus des Heiligen (1077 bis 1095) und Kolomans (1095 bis 1116) möchten wir behaupten, daß sich die personelle Gliederung der Bewohner der Wart nicht verändert hatte; weiterhin unterscheiden wir Wärter (örök), Schützen (lövök), Späher (kotormányok, kramarok) und Metallbearbeiter (fémmüvesek). Die jetzt errichteten Befestigungsanlagen waren nicht mehr Erdwerke, sondern Steinbauten.

Die Zahl der Wärter hatte sich nicht grundlegend geändert. Die ungarischen Streifzüge nach Westen bzw. die ersten erlittenen Rückschläge dezimierten dieselbe zwar, doch nach der Schlacht auf dem Lechfeld (955) glichen die Neusiedlungen Nyék, Jenö und Gyarmat die Verluste wiederum aus; wir können daher nach wie vor mit etwa sechzig Wärterdörfern, sechs „Kompanien" und drei Majoren rechnen.

In jedem ungarischen Komitat gab es damals Wärter, Dekurionen und Centurionen. So auch in der Wart.[47a] — Nach der früher erwähnten „Kleinen Legende Stephans des Heiligen" möchten wir annehmen, daß auch für die Wart die hierarchische Gliederung mit einem „tribunus, comes, ispán, mér" und ähnlichem an der Spitze bestand.[48]

[45] Wie Anm. 44, S. 73—82.
[46] C s., II, 798. — H e r é n y i, Örség, S. 100 ff.
[47] C s., II, 737. — U., I, 208. — G ö c k e n j a h n, S. 16.
[47a] Szent László törvényei III, Art. 1.
[48] Wie Anm. 19, Szent István kisebb legendája . . ., 398 f. — Ad „tribunus militum"; vgl. P a r i z - P á p a i, Dictionarium Latino Hungaricum, S. 626!

In der ständischen Rangordnung zählten während des 11. und 12. Jahrhunderts die Wärter samt ihren decuriones zur „familia" der freien „milites". Bei gesetzwidrigen Handlungen mußten sie 55 pensa zahlen.[49] — Hingegen gehörten die centuriones einer höheren Gesellschaftsschichte an. Bei gesetzwidrigen Verhaltensweisen mußten sie nicht nur 55 pensa zahlen, sondern sie verloren auch ihre leitende Funktion. — An der Spitze dieser hierarchischen Gliederung standen die „Vorstände" (die Titel lauteten „tribunus, comes, ispán, mér, gróf, örnagy"). Bei rechtswidrigem Verhalten verloren sie ihre Stellung. — Im Vergleich mit der Ahndung von Vergehen der einfachen Wärter sowie der unteren „Chargen", der Dekurionen und mutatis mutandis auch der Centurionen, scheint die Bestrafung dieser „Spitzenfunktionäre" leicht gewesen zu sein — allein der Schein trügt! DieAmtsenthebung der tribuni etc. war vielmehr die strengste Form einer Bestrafung, denn die „Vorstände" genossen von den ihnen unterstellten Wärtern namhafte Einkommen: Ihr Positionsverlust bedingte eine erhebliche wirtschaftliche Minderung; auch verloren sie ihren feudalen Grad.

Alle diese „Vorstände" waren untereinander nicht gleichrangig. Die Suffixe „k" und „en" in den termini technici „ispan*k*", „mér*en*" und „gróf*en*" fixierten Rangschmälerungen.[50] Beim „Vorstand" von Kukmirn (Kukmér) finden wir einen derartigen Minderungssuffix nicht! Es dünkt möglich, daß der Gespan von Kukmirn seinen „Amtskollegen" übergeordnet war.

Die angeführten Gesetze Ladislaus des Heiligen und Kolomans regelten die öffentlichrechtliche Stellung der Wärter und ihrer „Vorstände".

Eine besondere und wichtige Aufgabe der Wärter und ihrer Gespane war die Aufklärung aller Vorfälle an der Grenze, das Nachrichtengeben davon und die Kontrolle des Grenzhandels.

Einige Gesetzestexte:

„Wenn ein größeres Ereignis im Grenzgebiet geschieht, soll der Gespan zwei Boten mit vier tauglichen Pferden zum König senden, welche (Boten) die Kosten dieser Reise nach ihrer Ankunft (beim König) vom Palatin (ersetzt) verlangen sollen. Ebenso sollen sie die Kosten der Rückreise im selben Ausmaße rückvergütet erhalten. Leiden die Pferde unterwegs Schaden, so erhalten die Boten 15 Pensa — eventuell auch nur die Hälfte davon. Wenn die beiden Boten (= Wärter) unverletzt heimkehren, dann soll der Gespan dafür das Entgelt für eine Feldzugsteilnahme in Rechnung stellen."[51]

[49] Wie Anm. 47 a, Szent László törvényei III, Art. 15.
[50] C s., II, 751, 758, 775.
[51] C s., II, 769. — Kálmán törv. I, Art. 36.

„Ohne Genehmigung des Königs darf niemand über die Grenze Pferde oder Ochsen verkaufen. Dies bleibt den Wärtern, ihren Vorgesetzten und den Gespanen vorbehalten." — „Wenn die Gespane an der Grenze erlauben, daß jemand anderer ohne Genehmigung des Königs über die Grenze Pferde oder Ochsen verkauft, so muß der schuldige Gespan seines Amtes enthoben werden. Die ‚armen Wärter' (welche solches dulden) sollen ihre Freiheit (als ständische Qualität begriffen) verlieren, die Vorgesetzten der Wärter aber ihr Vermögen: Diese Vorgesetzten werden dadurch zu ‚armen Wärtern' (degradiert). — Doch haftet der Gespan für die ihm unterstellten Wärter nicht, wenn er vom (Pferde- und Ochsen-)verkauf durch Fremde, der durch seine Wärter geduldet wurde, nichts wußte."[52]

„Wenn jemand ohne Genehmigung des Königs ein Pferd ins Grenzgebiet führt, soll der Gespan dieses Pferd beschlagnahmen und den Eigentümer desselben verhaften. Der Täter muß so lange in Haft bleiben, bis s e i n (zuständiger) Gespan ihm rechtlich beisteht. Der Täter soll vor den zuständigen Richter gestellt werden. Hat er erwiesenermaßen ‚gesündigt', so muß er mit der Strafe für Diebe bestraft werden. Erweist er sich als unschuldig, soll er freigesprochen werden; das ins Grenzgebiet geschaffte Pferd bleibt aber in beiden Fällen beschlagnahmt."[53]

„Der Grenzgespan verhält den aus dem Ausland Kommenden, welcher Pferde oder andere Waren als Händler mit sich führt, einen Boten (= Wärter) an den König zu senden. Der Händler darf dann gemäß der Genehmigung des Königs handeln, doch nur in Anwesenheit eines königlichen ‚Pristalden'."[54]

Neben den Metall(be)arbeitern aus den Volks- bzw. Standesgruppen der Chalisen, Alanen und Kékkenden („Blauen" Kenden) existieren auch deutsche und slawische Metall(be)arbeiter. Überhaupt wuchs das „dienende Volk" des Königs bedeutend an. Alle „dienenden Leute" in der Wart waren zur Instandhaltung der Grenzbefestigungen und sonstigen Grenzeinrichtungen („Wasserwerke", Überflutungseinrichtungen usf.) verpflichtet.[55]

Bereits in der Zeit Stephans des Heiligen begann die Ausbeutung der lebenswichtigen Salzgruben in Siebenbürgen. Schon im 11., sicher im 12. Jahrhundert wies die königliche Salzbewirtschaftung eine eigene Organisation auf, getrennt von der königlichen Burg- und Hofhaltung! Etwa

[52] Szent László törv. II, Art. 17.
[53] Wie Anm. 52, II, 16.
[54] Wie Anm. 52, II, 18.
[55] C s., II, 793, 797. — U., I, 173, 177, 184, 188, 195, 199, 200, 210, 451, 485, 534, 559, 564, 576.

im selben Zeitraum dürfen wir mit der Betrauung der Wärter mit Belangen der Salzbewirtschaftung rechnen; höchstwahrscheinlich fällt diese Regelung in die Zeit Gézas II. (1141 bis 1162).[56] Primär war das Salz für das Binnenland bestimmt. Im Salzwesen spielte Szeged eine besondere Rolle. — Doch bereits im 13. Jahrhundert wurden durch königliche „Salzbeamte" große Mengen Salzes, an die 20.000 Salzstöcke, in die westungarischen Gebiete geschafft. Sowohl während des Transportes dorthin als auch am Lagerungsort mußte das Salz bewacht werden — und dies wurde eine neue Aufgabe der Wärter![57] Eigene „Salzämter" wurden nahe der ungarisch-deutschen Grenze eingerichtet. Neben diesen königlichen Salzämtern erfreute sich vor allem das Zisterzienserstift Sankt Gotthard bezüglich des Salzes, seines Transportes usw., besonderer, bedeutsamer einschlägiger Privilegien! — Das in den äußersten Westen Ungarns transportierte Salz wurde in Vasvár (Eisenburg) gelagert und dortselbst vermutlich von den Wärtern von Csákány, Gosztony und Vasvár bewacht.[58]

Obwohl — wie wir bereits erfahren haben — um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Gebrüder Heder und Wolfer mit vierzig Panzerreitern in die Wart nach Güssing kamen, die Kreuzritter an der Abschirmung der Westgrenze mitwirkten und weiterhin die bestehenden Niederlassungen des Kleinadels demselben Ziele dienten, mußte der Grenzschutz bereits am Ende des 12. Jahrhunderts modernisiert werden. Dazu gehörte die Schenkung der königlichen Burg Neuhaus am Klausenbach (Dobra) an die Zisterzienser von Szentgotthárd im Jahre 1183 durch Béla III. (1172 bis 1196): Jetzt erfaßte man, daß die Wärter diese Burg wider westliche Angriffe allein nicht wirksam behaupten konnten![59]

Es dünkt uns wahrscheinlich, daß die Gespane von Mérem, Grafenschachen und Olper im 11. und 12. Jahrhundert aus der Familie Köveskuti, die von Kukmirn (Kukmér) bzw. Kotezicken (Sárosszék) aus der Familie Zecheudi (Szecsödi) oder Kukméri und die im Distrikte von Monyarosd aus der Familie Nádasdi (Nádasdy) stammten.[60]

Wie oben vorweggenommen, wurde die Bewachung des Salzes zu einer neuen Aufgabe für die Wärter; damit wuchs deren Bedeutung. Hingegen verminderte die angeführte Schenkung an Sankt Gotthard ihren Einflußbereich. Später verlor der ungarische König das Salzregal, da

[56] Art. 25 aus der Goldenen Bulle König Andreas II. von 1222.
[57] U., I, 198 (aus 1233).
[58] U., I, 95 (aus 1218), 255 (aus 1238); II, 322 (aus 1273—1290). — Hóman — Szekfü, Magyar Történet (im folgenden abgekürzt: Hóman). Einschlägig Bd. I, S. 479 f.
[59] Heréyni, Örség, S. 19.
[60] A. a. O., S. 20 f.

dasselbe an einzelne Barone oder an die Gruppe der Chalisen verpachtet wurde. Damit hörte die Einrichtung königlicher Salzbewacher oder Salzwärter auf, weil die Bestandinhaber eigenes Personal verwendeten, welches das Salz behütete. Zwar verbot die Goldene Bulle König Andreas II. (1204—1235) jegliche Inbestandlassung des Salzregals, doch blieb diese Bestimmung aus dem Jahre 1222 in der Tat ganz und gar wirkungslos.

Zwischen dem Tatareneinfall (Mongolensturm: 1241—1242) und dem Regierungsantritt der mit den Arpaden verwandten italienischen Anjou (1300: Landung Karl Roberts als Kronprätendent in Split/Spalato; 1301: 1. Krönung; 1309: 2. Krönung mit einer „neuen" Krone; 1310: 3. Krönung mit der „heiligen" Krone) änderte sich die Rolle der Wärter grundlegend. Das bereits gegen Ende des 11. Jahrhunderts als unzeitgemäß erahnte System der Grenzsicherung, welches man im späten 12. Säkulum zu reformieren begann, wurde durch dieses dramatische Ereignis in der Geschichte Ungarns — bloß mit der Katastrophe von Mohács (1526) ist die Schlacht von Mohi am 11. April 1241 zu vergleichen — schmerzlichst als völlig überholt erwiesen: Nur die wenigen stark befestigten, aus Stein gebauten „Hochburgen" vermochten erfolgreichen Widerstand zu leisten! Deshalb begann unter Bela IV. (1235—1270) nach dem Abzug Batu Khans und der Rückgewinnung der westlichen Grenzkomitate in militärischer Auseinandersetzung mit dem letzten Babenberger (1242 bzw. 1246: Schlacht an der Leitha) der systematische Burgenbau. Mit diesen Burgen der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts waren „Burgdominien" verbunden (Inbegriff aller Burgpertinentien). Die Wärter waren — militärisch gesehen — zu „Hilfstruppen" herabgesunken: Sie versahen untergeordnete Wacht- und Kundschafterdienste.

Niemand dachte mehr daran, die Einrichtung „der Wart" zu revitalisieren! Dennoch erhielten die Wärter weiterhin — zahlreicher und schriftlich fixiert — die Bestätigung ihrer alten Privilegien. Diese Privilegien wurden den einzelnen Wärterdörfern verliehen. Südlich der Raab faßte man gelegentlich die an den kleinen Flüssen Zala und Kerka gelegenen Ansiedlungen als „Zalawärter" bzw. „Kerkawärter" zusammen.

Gewohnheitsrecht und Gesetzesrecht waren die Richtlinien für die oben berührten Privilegien bzw. „Ordnungen". Die Privilegien eines Dorfes wurden per analogiam juris bzw. per analogiam legis in anderen Wärterdörfern angewendet. In besagten Privilegien bzw. Ordnungen geschah Ähnliches wie am Beginn des 16. Jahrhunderts im berühmten „Tripartitum" Verböczis: Altüberliefertes (in der Praxis vielleicht bereits überholtes) Gewohnheitsrecht wurde schriftlich fixiert und sanktio-

niert. (Dabei waren diese Privilegien und Ordnungen immerhin Ausfluß königlicher Macht, während das faktisch so „verbindliche", d. h. zumindest richtungweisende Tripartitum eine „Privatarbeit" war.) Bela IV., Stephan V. (1270—1272, als „junior rex" ab 1262) und Ladislaus IV. (1272—1290) „der Kumane" privilegierten die Wärter von Oberwart (Felsöör) und Monyarosd:[61] Dieses Schriftstück enthält Bestimmungen des öffentlichen Rechts, des Kriegs-, Prozeß-, Straf- und Erbrechts. Klare Normen werden für die Rechte und Pflichten der Majore geschaffen:

a) Der Major der Wärter ist Burghöriger. Er wird in seiner Funktion bloß für ein Jahr beauftragt. Bei Abgabe seines Amtes muß er Rechenschaft legen.

b) Er hat keinen institutionalisierten Stellvertreter. Fallweise kann er mit seiner Vertretung jeden Wärter beauftragen.

c) Als „Einkommen" erhält der Major von seinen Wärtern pro Jahr einen Ochsen, vier Gänse, ein Schaf, zwanzig Brotlaibe, einen Eimer Bier und fünf Eimer Getreide; zusätzliche „Geschenke" darf er nicht annehmen!

d) In Erfüllung „staatlicher" Aufgaben hebt er von den Wärtern Zehent, das lucrum camerae und die Halbkollekte ein.

e) Eine Ausdehnung seiner Verpflichtungen bzw. Berechtigungen ist unstatthaft.

Nach wie vor sind die Wärter verhalten, pro Dorf zehn Mann zu stellen. Dies galt vom Gebiet östlich von Radkersburg (ungarisch: Redege[!]) bis „Lug" (Lugos[?]). — Anfangs durften die Wärter kein Siegel führen. Dies änderte sich im Lauf der Zeiten. Schließlich führten die Wärter zwei Siegel. Beide waren oval. Das größere Siegel zeigte den Apostel Petrus mit den Schlüsseln. Das kleinere bringt in der Mitte den Adler, welcher in den Krallen eine Fahne bzw. ein Schwert hält. Die Legende lautete: „(SIGILLUM) SPECULAT(ORUM) TERR(A)E DE ORSIGH." — Die Wärter waren von Zoll und Dreißigst befreit. Ausgenommen davon waren jene, welche selbst Handel betrieben! Handelten sie hingegen mit Getreide, waren sie abgabenfrei. — Wie bereits oben bei den „Rechten" der Majore erwähnt, mußten die Wärter decima, lucrum camerae und die Halbkollekte leisten.

Einige prozeßrechtliche Bestimmungen:

Prozesse zwischen den Majoren und den Wärtern bzw. der Wärter untereinander gehörten unter die Zuständigkeit des Burggrafen von Vasvár (Eisenburg). Bei Konflikten zwischen Adeligen und Wärtern waren erste verpflichtet, ihre Zeugen nicht unter ihresgleichen, sondern

[61] C s., II, 781 f. — U., I, 576 (aus 1270).

unter den Wärtern oder rechtlich Gleichgestellten zu suchen. Für mutwillige Verfahrensverzögerung sollte der schuldige Teil zweieinhalb Pensa bezahlen. Es gab den Reinigungseid. Die Zahl der hiebei notwendigen „Eidgenossen" und die Begleichung der auflaufenden Spesen wurden ad hoc beschlossen.

Einige strafrechtliche Bestimmungen:

Schwere Straffälle sind: Zerstörung der Wärter-Dörfer, Verletzung der persönlichen Freiheit, Totschlag und schwere Körperverletzung. — Für den Totschlag mußte der Täter zehn Mark Buße an die Angehörigen, eine Mark Bestattungsspesen und zehn Mark an den Richter bezahlen. — Verletzungen, welche mit dem Schwerte oder dem Pfeil zugefügt wurden, waren mit zehn Pensa zu büßen.

Einige vermögens- und erbrechtliche Bestimmungen:

Die Wärter konnten Privatbesitz (der einzelnen Person), doch keinen Familien(Geschlechter)besitz haben. In erster Linie erbten die Abkömmlinge; in zweiter Linie sonstige Verwandte, z. B. Brüder, von der Vaterseite. Immer fiel aber ein Viertel der Mobilien an den Major. Persönliche Diener oder Dienerinnen verblieben stets der oben umrissenen Verwandtschaft. — Erst in dritter Linie, wenn die gesamte Verwandtschaft von der Vaterseite ausgestorben war, erbten — wenn vorhanden — die Ehegattin, die Töchter und der Major zu gleichen Teilen. Waren unter den Kindern keine Töchter bzw. war keine Tochter vorhanden, so erbte die Ehefrau ein Drittel und der Major deren zwei.[62]

Die zuvor skizzierten Pflichten und Rechte der „Wärter" können mit den Petschenegen bzw. deren rechtlicher Stellung verglichen werden, soweit dieselben unter den Arpaden in der Wart angesiedelt und rechtlich den „Wärtern" angeglichen wurden; daraus ergeben sich Parallelen, Analogien und Ergänzungen unseres bescheidenen Wissens darum: (wir ziehen das einschlägige Privilegium von 1224 heran): *Diese* „Wärter" waren verhalten, ihrem Major in jedem dritten Jahr für ein Paar Pferde sechs Pensa zu zahlen. Diejenigen, welche keinen Kriegsdienst (mehr) leisten konnten, mußten pro Pferd sechs Pensa zahlen. Der Burggraf besuchte die Wärter mehrmals, um deren Rechtsfälle zu entscheiden. Einmal durfte dies auch der Major tun. Die Rechte des Burggrafen waren gegenüber jenen Wärtern eingeschränkt, welche selbständige Kriegsdienste leisteten.[63]

Auf Grund dieser und weiterer, hierorts nicht im Detail abgehandelter Einzelheiten, Beobachtungen und auf Grund von Schlüssen möchten wir behaupten, daß sich bei zunehmender Feudalisierung die Rechts-

[62] U., I, 576 (aus 1270). [63] U., I, 95, 96. — Göckenjahn, S. 19.

qualität der Wärter räumlich und zeitlich änderte bzw. ändern konnte. Schließlich möchten wir unter den Wärtern nach ihrer Standesqualität fünf Gruppen unterscheiden:

1. Servi, unfreie Knechte, welche aber später in den freien „ordo" der „Wärter" aufgenommen wurden.[64]

2. Freie Wärter, welche aber strafweise ihre Freiheit — als Rechts- und Standesqualität begriffen — verloren.[65]

3. Adelige Wärter, welche wohl Zehent, lucrum camerae und die Halbkollekte leisten mußten, aber von Zoll und Dreißigst befreit waren.

4. Wärter, welche das Bürgerrecht einer (königlichen freien) Stadt erhielten.[66]

5. Kleinadelige.[67]

Schließlich gab es einen Übergang vom adeligen Wärter — oben unter Punkt 3 — zum „wirklichen" Adeligen. Es gab einen „Wärter-jobagio", der einen selbständigen Kriegsdienst leistete. Gerade die vornehmsten der „normalen" Wärter stiegen dazu auf. Deren „ordo", Rechtsstand, war vermutlich dem eines „Burghörigen" gleich.

Unter dem Blickwinkel der Rechtsgeschichte unterschied sich die Lage der Wärter nördlich und südlich der Raab grundlegend voneinander: Die Wärter südlich der Raab blieben seit dem Ende des 13. Jahrhunderts sogenannte „adelige" Wärter — siehe oben Punkt 3 —. Sie dienten gruppenweise unter einem Major. Und dieser Major war Burghöriger, jobagio. Die Wärter südlich der Raab konnten diese eben umrissene Rechtsstellung bis zum Ende des 14. Jahrhunderts behaupten. Das einschlägige Gebiet reichte im Westen bis vor Radkersburg (Redege oder Németkapu, das „Tor ins Deutsche"), im Osten bis zur Grenze des Komitats Zala und im Norden bis „Lug" (Lugos[?]). Das ganze Gebiet Tótság und der „districtus" Örség gehörten dazu.

Ganz anders die rechtliche Situation im Norden der Raab! Hier bauten gegen Ende des 11. und während des 12. Jahrhunderts der König und die Barone ihre Burgen. Im Verlauf des 13. Jahrhunderts ging dieser Burgenbau zu Ende. Es entstanden große Burgdominien. Die meisten in unserem Raume wurden unter der Herrschaft der Güssinger zusammengefaßt. Die Güssinger saugten die Wärter auf. Sie gliederten dieselben ihrem eigenen Heere ein. Die Wärter — im engeren Wortsinne — und die Schützen haben an den vielen Feldzügen der Güssinger, welche im Sinne deren gewagter Schaukel- und Unabhängigkeitspolitik zwischen Ungarn

[64] A. a. O., S. 16.
[65] U., II, 136 (aus 1277), 322 (aus 1283—1290).
[66] U., II, 136 (aus 1277), 149 (aus 1277), 237 (aus 1283), 389 (aus 1292).
[67] C s., II, 782.

und Österreich abgewickelt wurden, teilgenommen; kein Wunder, daß der letzte ungarische König aus dem Hause der Arpaden d i e s e n Wärtern (und Schützen) ihre Freiheit entzog![68] — Der Schutz der „Altenburg", Ó-vár (Burg; Bgld.), war einst vom König dem Geschlechte Csém mitsamt den Wärtern anvertraut worden. Das Geschlecht Csém wurde verpflichtet, Óvár, die Burg von Burg, auszubauen und weiter zu befestigen. Zur Burghut mußten mindestens fünf Wärter ständig in Óvár verweilen, während fünf weitere zur Auskundschaftung des Gegners „Außendienste" zu absolvieren hatten, den Gegner als „Späh- und Stoßtrupp", modern formuliert, belästigen sollten.[69] Eine Neuentwicklung des 14. Jahrhunderts brachte es aber mit sich, daß gerade jene Wärter, welche in den Burgen keine ständigen Aufgaben erhielten, danach strebten, in die Reihen des Klein- und Mitteladels einzutreten — was ihnen auch im großen Maße gelang.

Diese eben angedeutete Entwicklung fällt in die Zeit der Anjou auf dem ungarischen Königsthron. So ist z. B. ein Major der Wärter Nicolaus de Felsöör. Er ist Adeliger. Magister. Wird (als Wärtermajor) „comes" geheißen. — Georg von Köveskut(i), Major vom Olper und Mér, war gleichfalls Adeliger. Die Familie von Zecheud (Szecsödi) und Kukmér (Kukméri) gehörte dem Ordo der Burghörigen, Jobagionen, an.

Nördlich der Raab gab es noch immer während des 14. Jahrhunderts die Wärter-Dörfer Unterwart, Oberwart, „Herynewr", Oberschützen, Unterschützen, Siget in der Wart, Wart („Ewr") und Jobbágy (Jabing; Bgld.). Hier können wir sicher folgende adelige Familien feststellen: In „Ewr" die Familie Török de Ewr, in Felsöör (Oberwart) die Familie Erdeg de Felseewr, Jakab de Felseewr, Intha de Felseewr, Egyd de Felseewr, Nagy de Felseewr und Gedewch de Felseewr — um die urkundlichen Schreibweisen zu bringen. In Alsóör (Unterwart) die Familie Malo de Alsóewr und Gwtha de Alsóewr; in Siget in der Wart (Örisziget) die Familie Zygethy. Im 15. Jahrhundert kommt die adelige Familie Hagon de Alsóewr hinzu.[70]

Zwischen diesen adeligen Familien lebten noch immer einfache Wärter.[71]

Nördlich der Raab ging die Rechtsentwicklung hierauf zwiefache Wege: Aus jenen Wärtern, welche selbständig Kriegsdienste leisteten, entstand die Schicht der Adeligen ohne Jobagionen. Aus den übrigen Bewohnern der Wärter-Dörfer entstand der territoriale Kleinadel.[72]

[68] U., II, 98 (aus 1274).
[69] U., I, 297 (aus 1244).
[70] Dl 99934/1331.
[71] K o v á c s, S. 22.
[72] Derselbe, S. 34 ff.

Die Wärter südlich der Raab wurden Jobagionen, Burghörige, der Barone. Diese relativ einheitliche Entwicklung ist für diesen Raum kennzeichnend. — Die nördlich der Raab wohnenden Wärter mußten infolge des Machtstrebens der Güssinger einen Kampf auf Leben und Tod ausfechten. Wollten sie ihre bisherige persönliche Wärterfreiheit nicht aufgeben, bzw. wurde dieselbe ihnen vom letzten Arpadenkönig aberkannt, so mußten sie nach mehr streben: Sie mußten den persönlichen (Mittel-)Adel anstreben oder zumindest in den Wärter-Dörfern global den territorialen (Klein-)Adel zu erreichen versuchen! — Die Wärter von Monyarosd konnten ihr Privileg von 1270 in den Jahren 1329 und 1355 — also unter den Anjou — erneuern lassen; sie blieben während des ganzen Zeitraumes in ihrer Rechtsstellung ziemlich unbelangt.[73]

III.

Im Zeitraum von (einschließlich) Sigismund bis zur Schlacht von Mohács veränderte sich das rechtliche und damit das soziale Antlitz der Wart grundlegend: Der Grenzschutz Ungarns gegenüber dem Westen ruhte ausschließlich auf den Burgen und den dazugehörigen Burgdominien. Alle Burgen waren aber in den Besitz der Barone gelangt! Dies gilt für Bernstein (Borostyán[kö]), Neuhaus am Klausenbach (Dobra), Gerersdorf bei Güssing (Girolt; jünger: Németszentgrót), Gaas (Kertes), Köszeg (Güns), Lockenhaus (Léka), Grad (Felsö Lendva, Oberlimbach), Eberau (Monyorókerék), Burg (Óvár), Rechnitz (Rohonc), Strem (Strém), Schlaining (Szalónak), Güssing ([Német-]Ujvár) und Rot(h)enturm (an der Pinka) ([Vas-]Vörösvár).[74]

Am Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts war die Familie Lévai Cseh mit dem Grenzschutz im Westen beauftragt; dafür erhielt sie die Herzlandschaft der Wart nördlich der Raab und im Süden dieses Flusses den Distrikt Örség.[75] — Nördlich der Raab verödete nun das Wärterdorf „Herynewr". Unterwart und Oberwart gehörten als Pertinentien zum Burgbezirk Köszeg (Güns), Unterschützen und Oberschützen zum Burgdominium Bernstein, später zu Rot(h)enturm. Zu dieser Burg gehörten Jabing und Siget in der Wart.[76]

Es ist die Zeitspanne, da die Familien Ellerbach und Baumkircher in unserem Gebiete auftauchen; sie vertreten die Herrschaftsansprüche Friedrichs III. und markieren das deutsche Element. Die Familie Ellerbach besaß Eberau nebst seinen Pertinentien, die Familie Baumkircher

[73] Herényi, Örség, S. 102 f.
[74] Derselbe, S. 143 ff.
[75] Cs., II, 816 f.
[76] Herényi, Örség, S. 202.

Schlaining und die dazugehörigen Dörfer. Bernstein, Rechnitz und Köszeg behielt Kaiser Friedrich in eigener Hand.[77]

Noch besaßen die Familien Köveskuti und Nádasdi (Nádasdy) die ihnen seit alters gehörenden Dörfer. Nicht mehr im Raume Kukmirn finden wir die Familie Zecheudi (Szecsödi): Ihre Dörfer gediehen an verschiedene Barone.[78]

Der mittlere Adel hatte in neunzig Dörfern seine Sessionen.[79]

Im Archidiakonat der Wart wurden noch die Kirchen von Avasallya, Czipinz, Althodis, Iváne, Lutzmannsburg und Marz (Marácz) erbaut.[80] Das Franziskanerkloster in Lockenhaus war abgebrannt. Die Bedeutung von Szentgotthárd und Pornó wuchs.

Für die Zeitspanne von 1458 bis 1526 wird die Herrschaft der deutschen Adelsgeschlechter Ellerbach und Baumkircher bzw. der direkte Einfluß Kaiser Friedrichs III. in unserem Raume immer bedeutsamer; erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts bzw. zu Anfang des sechzehnten Säkulums tritt dawider der Aufstieg der Erdödy und Batthyány in Erscheinung. Der Einfluß der Erdödy geht auf Thomas Kardinal Bakócz von Gran (Esztergom) zurück, während der Aufschwung des Hauses Batthyány mit Christoph Burggrafen zu Köszeg seinen Anfang nahm.[81]

Eine zentrale Stellung nahm das Burgdominium Schlaining ein: Unter den Baumkirchern wurden damit Burg, Gerersdorf sowie die alten Wärterniederlassungen Grafenschachen und Bachselten vereinigt, desgleichen die alten Dörfer im Besitz der Familie Köveskuti, welche ausstarb.[82] (Sie wurde nur bedingt durch die Familie Csornai ersetzt, welche nun in unserem Gebiete greifbar wird.) — Ansonsten veränderten sich die einstigen Wärterniederlassungen kaum. Die Familie Nádasdi z. B. behielt ihr Besitztum unverändert. In einhundertundzehn Dörfern wohnte der Mittel- und Kleinadel.[83] — Auch im kirchlichen Leben gab es zum Ausklang der von uns behandelten „mittelalterlichen" Periode (bis 1526) kaum mehr bedeutsame Vorkommnisse; in Eberau tauchten die Pauliner auf.[84]

Wir rekapitulieren: Die Rechtsgeschichte unseres dritten und letzten Zeitabschnittes (1387—1526) begann mit dem so typischen Übergang der gesamten Wart in die Hände der Barone. Die Wärter südlich der Raab wurden Jobagionen dieser Oligarchen bzw. deren Burgherrschaften.

[77] Cs., II, 822, 832, 843.
[78] Herényi, Örség, S. 206, 207 ff.
[79] Derselbe, S. 216 ff.
[80] Homma, S. 22.
[81] Herényi, Örség, S. 246 ff., 335 ff. — Cs., II, 812.
[82] Herényi, a. a. O., S. 331 ff.
[83] Derselbe, S. 346 f., 347 ff., 351 ff.
[84] Derselbe, S. 374 ff.

Nördlich der Raab strebten die viel existentieller bedrohten Wärter nach dem bergenden Aufstieg in den Mitteladel (Landesadel) oder zumindest lokalen Kleinadel (Territorialadel). Hier treffen wir nun die Familien Ondoli, Pálfi, Felseöri Jakab. Ferner die Hagon, Feyfel, Oth, Scheffel, Wethel und Zwap — um die Namensformen der Quellen anzuführen. Das deutsche und habsburgische Element verkörperten die Adelsgeschlechter Ellerbach und Baumkircher.[85]

Den Grenzschutz trugen aber die ungarischen Familien Széchy (Zechi) und Lévai Cseh. An der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert unterstützten einander die Familien Széchy auf Grad (Felsö Lendva, Oberlimbach) und Alsólinduai (Bánfy) auf Lendava (Alsó Lendva, Unterlimbach) wider die Angriffe der Deutschen. So verpflichtete sich die zuerst genannte Adelsfamilie, in Murska Sobota zwanzig reitende Schützen zu halten und in anderen Distrikten zehn Wärter. Insgesamt setzte sie achtzig Reiter ein.[86] Doch die Zahl der Wärter erreichte jetzt nicht mehr den alten Stand von zweihundert!

Es deucht sehr wahrscheinlich, daß die genannten Oligarchen im Ernstfalle *alle* „dienenden Leute" militärisch ausrüsteten. So erhielt die oft genannte Familie Lévai Cseh vom Reichsverweser Hunyadi den ganzen Dreißigst in der Wart zum genannten Zwecke im Jahre 1451.[87]

Die Wärter südlich der Raab waren und blieben Jobagionen. Die nördlich dieses Flusses konnten das Privilegium des Anjoukönigs Karl Robert von 1327 anno 1426 erneuern lassen; und im Jahre 1503 prozessierten sie selbständig und selbstbewußt wider Barbara Baumkircher, von welcher sie sich in ihren Rechten beeinträchtigt fühlten.[88]

Zusammenfassung

1. Die Wart des Árpádfürsten, Großfürsten bzw. de facto Horka der Chalisen, verteidigte Westungarn wider Angriffe aus dem deutschen Westen. Die Wärter gliederten sich funktionell in „Wärter", Schützen und Späher. Etwas schematisiert gesehen war jede Wärterniederlassung verpflichtet, zehn Berittene zu stellen. An der Spitze der etwa sechzig Dörfer stand je ein decurio. Zehn Dörfer sollten einem centurio und je zwanzig einem Major unterstellt sein. Diese drei Majore unterstanden zeitlich nacheinander dem Horka, dem arpadischen Kende, dem westlichen Grenzgespan südlich der Donau und schließlich dem Gespan von Vasvár (Eisenburg).

[85] Derselbe, 344 ff. — C s., II, 841.
[86] ZO, II, 275/1398. — DI 8308/1398. — Zsigmondkori Okmánytár (Zs. O.) I, 5252/1398. — C s., II, 849, 816.
[87] DI 14502/1451, DI 14505/1451.
[88] DI 101346/1503.

Die in der Wart ansässigen Metallbearbeiter schufen die Kriegsausrüstung und erzeugten Schmuck für die Vornehmen. Die ethnisch unterschiedlichen Hilfsvölker, ihrer Unterstellung nach „fürstliche" Völker, hielten die Grenzeinrichtungen und ihre Verteidigungswerke in Stand.

2. Zur Zeit der „königlichen" Wart, d. h. von Stephan dem Heiligen bis zum Ende der Anjoukönige, brachte die veränderte Kriegstaktik auch grundlegende organisatorische Veränderungen in der Wart hervor.

Wir unterscheiden folgende zeitliche Unterabschnitte:

Von Stephan dem Heiligen bis zur Berufung des Heder und Wolfer nach Güssing die sogenannte „Castrum-Organisation". Unverändert blieb dabei die Zahl der Wärterniederlassungen und der Majore, doch dürfte der von Kukmirn infolge seiner zentralen Lage den beiden Majoren — je einem südlich bzw. nördlich der Raab — übergeordnet gewesen sein.

Neue, eher „friedliche" Aufgaben erwachsen den Wärtern: Sie verfolgen Verbrechen, kontrollieren den Grenzhandel und stellen die Pferdeschmuggler. Neben den „Hilfsvölkern" der Chalisen und vorarpadischen Kékkenden spielen slawische und deutsche „dienende Völker" eine immer größere Rolle (Gespanschaft der „hospites").

Während der primäre Grenzschutz an die vierzig Panzerreiter der Hédervári bzw. Güssinger zu Güssing übergeht, behüten die Wärter, vornehmlich in Vasvár, das Salz als königliche Salzbeamte.

Nach dem Tatareneinfall (1241/1242) geht die Grenzverteidigung ausschließlich auf die „Hochburgen", steinerne Höhenburgen von — teilweise — Festungsausmaßen, über; die Wärter sinken zu militärischen Hilfsmannschaften ab: Ein Teil dient ständig in den Burgen, andere, freie Wärter stehen nach wie vor unter der Leitung von Majoren. Doch der Major im Gebiete südlich der Raab — Kerkawärter, Zalawärter — gehört zum Stand der Burghörigen, Jobagionen; die beiden Majore nördlich der Raab steigen in den Mitteladel (Landesadel) auf.

Rechte und Pflichten der Majore — und der ihnen unterstellten Wärter — werden in Privilegien und Ordnungen schriftlich fixiert und dörferweise — oft per analogiam iuris respective legis — verliehen:

Das Amt des Majors ist bloß ein Jahr gültig. Seine Arbeit muß er selbst verrichten. Nur fallweise kann er einen beliebigen Wärter mit der stellvertretenden Führung seiner Obliegenheiten beauftragen. Er nimmt „für den Staat" die königliche Halbkollekte und das lucrum camerae sowie den Zehent ein. — Die Wärter müssen nun im bisherigen Ausmaße F u ß soldaten stellen. Sie dürfen sich — bei unterschiedlicher Besteuerung — im Pferde- und Getreidehandel betätigen. Prozesse der Wärter untereinander und solche der Wärter mit Adeligen entscheidet der Burg-

graf von Vasvár (Eisenburg); Palatin bzw. König sind Berufungsinstanzen.

Als schwere Verbrechen gelten die Zerstörung der Wärtersiedlungen, die Verletzung der persönlichen Freiheit sowie Totschlag und schwere Körperbeschädigung, doch waren Bußezahlungen und Reinigungseid möglich. Beim Vermögens- und Erbrecht gelten betont vaterrechtliche Grundsätze: Die gesamte Verwandtschaft von der Vaterseite erbt vor den Töchtern des Erblassers und diese vor der Ehegattin. Bei allen Verlassenschaften fallen wesentliche, abgestufte Teile der Mobilien an den zuständigen Major.

Die Wärter waren im allgemeinen persönlich frei. Einige Wärter waren zunächst servi, stiegen aber zu persönlich freien speculatores auf. Auf dem Strafwege, durch königliche Verfügung, konnten freie Wärter zu servi degradiert werden. Im Spätmittelalter differenzierte sich der ordo der Wärter immer mehr: Wir finden adelige Wärter, Wärter-Bürger der königlichen Freistadt Sopron (Ödenburg), Angehörige des Klein- oder Territorialadels und Angehörige des Mittel- oder Landesadels. — Die Wärter behüteten nun den Landstrich Tótság, das Gebiet zwischen „Lug" (Lugos?) und Güssing und den Raum von Güssing bis Bernstein. Im zuletzt genannten Gebiete wurden sie standesmäßig von den Güssingern aufgerieben: Teile stiegen in den Klein-, sogar in den Mitteladel auf. — Das Geschlecht Csém hatte fünf Wärter ständig in Burg (Óvár) zu unterhalten, weitere fünf machten „Außendienste" und fanden dadurch beschränkte soziale Aufstiegsmöglichkeiten.

Im Zeitalter der Anjoukönige (1301—1387) konnten sich die Wärter südlich der Raab als freie Wärter im Sinne eines Privilegs von 1270 behaupten. Im folgenden Zeitabschnitt, 3. — 1387 bis 1526 —, versuchten die Zala- und Kerkawärter ihre bisherige Freiheit zu bewahren. Dies glückte ihnen nicht. Sie wurden einheitlich, global, zu „Burghörigen", Jobagionen, was allerdings auch keinen Abfall zu „servi" bedeutete.

Die Wärter nördlich der Raab setzten ihren sozialen Aufstieg fort. Immer mehr absorbierten sie sich zum Klein-, z. T. sogar zum Mitteladel. Aus den Kreisen dieser Wärter nördlich des Raabflusses stammten z. B. die Adelsfamilien (Territorialadel) in Jabing, Siget in der Wart, Ober- und Unterschützen usf.

Hiemit gelangten wir zum

Schlusse

unserer Ausführungen. Nun obliegt es uns, der Dankespflicht gegenüber dem Historischen Verein für Steiermark zu genügen:

Indem er unsere Studie in seiner „Zeitschrift" großzügig zum Abdruck brachte, dokumentierte er erneut seine über die Landesgrenzen der Steiermark hinausreichenden wissenschaftlichen Interessen; Zielsetzungen auch, welche nicht zuletzt dem Einanderverstehen der Völker und Länder dienen! Ferner bleibt festzuhalten: Bis in die unmittelbare Zeit nach dem Ersten Weltkrieg waren die Steiermark und der transdanubische Komitat Vas, die Eisengespanschaft, vor der Entstehung des jüngsten österreichischen Bundeslandes der Ersten Republik, des Burgenlandes, unmittelbare Nachbarn. Die geschichtliche Landschaft „Wart" erstreckte sich insbesondere mit ihrer Herzlandschaft nördlich der Raab über Landstriche, welche heute zwei Staaten, Österreich und Ungarn, zugehören — so wie einst „in der Wart" viele, ethnisch unterschiedlichste Völker zusammen lebten und miteinander ein oft herbes Grenzlandschicksal durchlitten.

Der herzliche Dank des ungarischen Verfassers gilt auch Franz Otto Roth für die Bearbeitung und Redigierung des Textes des in deutscher Sprache vorgelegten Originalmanuskriptes.

STEIERM.
LANDES-
ARCHIV
GRAZ